



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/13/2018

Sitzungsdatum:	Dienstag, 04.12.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:25 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöller, Andreas
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

von der Verwaltung

Jakob, Ludwig Kämmerer

Weitere Anwesende

45 Zuhörer aller örtlichen Feuerwehren

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25 und Aufstellen eines Bebauungsplanes mit integrierem Grünordnungsplan Jandelsbrunn Süd-West; Fläche für Gemeinbedarf, Sport und soziale Zwecke; Abwägungen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; **SG 13/065/2018**
- 2 Tekturplan zum Neubau der Produktionshalle 19/ Erweiterung Halle 13 mit Neubau Bürogebäude, Helmut-Knaus-Str. 1, 94118 Jandelsbrunn, Fl.Nr. 162, 162/5 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 13/066/2018**
- 3 Tekturplan; Neubau einer Lagerhalle mit Waschanlage auf Flurnummer 141/1 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/064/2018**
- 4 Bauantrag; Garagenanbau an bestehende Garage und bestehende Garage neu überdachen; Fl. Nr. 487 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/063/2018**
- 5 Neubeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Wollaberg; Billigung des Ausschreibungstextes **SG 10/053/2018**
- 6 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn auf vorgezogene Beschaffung des HLF 20 **SG 10/054/2018**
- 7 Berichte über die überörtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und der Jahresrechnungen
- 7.1 Bericht über die überörtliche Kassenprüfung 2018 **SG 20/012/2018**
- 7.2 Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2007 bis 2016 **SG 20/013/2018**
- 8 Herstellen einer Verbundleitung zwischen den Wasserhochbehältern Kringing und Höllwies; gemeinsame Ausschreibung einer Teilleitung mit der Stadt Hauzenberg; Kostenübernahme **SG 10/055/2018**
- 9 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25 und Aufstellen eines Bebauungsplanes mit integrierem Grünordnungsplan Jandelsbrunn Süd-West; Fläche für Gemeinbedarf, Sport und soziale Zwecke;
Abwägungen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;**

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 05.12.2017 TOP 4.2 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn Süd-West, Fläche für Gemeinbedarf, Sport und soziale Zwecke im Parallelverfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 06.12.2017 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Am 18.09.2018 hat der Gemeinderat (TOP 2) die Planentwürfe gebilligt.

Sodann erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Wege der öffentlichen Auslegung, die mit Aushang vom 25.09.2018 bekanntgemacht wurde und in der Zeit von 10.10.2018 bis 12.11.2018 stattfand.

In der Zeit von 19.10.2018 bis 20.11.2018 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Keine Einwendungen:

- Landratsamt Freyung-Grafenau- Kreisbauamt
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Tiefbauamt
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Brandschutz
- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Staatliches Bauamt
- Bayer. Bauernverband
- Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Bauernverband
- E.ON Bayern
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- ZAW Donau-Wald

Die Deutsche Telekom weist mit Schreiben vom 09.11.2018 hin:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls aufgebrochen werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.

Abwägung:

Eventuelle Straßenaufbrüche zum Zwecke der Erschließung sind zu dulden. Dies betrifft u. a. auch eigene Erschließungsanlagen wie Kanal oder Wasserversorgung.

Die Erschließungsmaßnahmen werden im geforderten Zeitraum an die Deutsche Telekom gemeldet, um eine optimale Koordination der Erschließungsarbeiten erreichen zu können.

Abstimmung:

Ja:17 Nein:0

Das Landratsamt Freyung-Grafenau Technischer Umweltschutz äußert sich wie folgt:

Zur Frage bei der Beurteilung heranzuziehender Immissionswerte für Kinderkrippen (mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräume nach DIN 4109), wird vorgeschlagen auf zulässige Geräuschimmissionswerte wie Wohngebiete abzustellen; und zwar wie für Altenheime (Alten-/Seniorenheime mit Pflege, wo in Hinblick auf einhergehende Wohngelegenheiten bestimmte Bereiche städtebaulich als Wohnungen anzusehen sind und nach LfU-Schreiben v. 24.09.2002, wonach zu zulässigen Geräuschimmissionswerte grds. Die Immissionsrichtwerte (IRW) nach der TA Lärm nach Gebietsartfestsetzung des BBPI gelten; sie haben die Schutzbedürftigkeit des Baugebietes, in dem sie liegen bzw. zulässig sind (z.B. als Mischgebiet, Wohngebiet) wobei gleiches zum Anwendungsbereich nach der SportanlagenlärmschutzV-18.BlmSchV gilt). Bei der städtebaulichen Planung kommt bezüglich der Anlagengeräusche eine entsprechende Schutzbedürftigkeit in Betracht wobei nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ entsprechende Lärmwerte als Orientierungswerte (OW) genannt sind; bei einer Neuplanung ist anzustreben, wenigstens die OW für wie für Allgemeine Wohngebiete von 55 Db(A) tags (sowie 40 dB(A)) nachts) nicht zu überschreiten.

Da sich solche Räume in Einwirkungsbereich lärmemittierender Anlagen befinden können und sich hier die benachbarten Sport- und Freizeitanlagen als lärmrelevante Anlagen befinden und weitere Sportplatz-/Nebeneinrichtungen vorgesehen sind (mit Einrichtungen und Grünflächen für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen und Grünflächen für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen für den bestehenden Sportplatz), wird bezugnehmend auf die für solche Anlagen und Einrichtungen geltende Sportanlagenlärmschutzverordnung -18. BImSchV- darauf hingewiesen, dass für Anlagen im Anwendungsbereich der SportanlagenlärmschutzV für die BImSchV mittelbare rechtliche Bedeutung hat und dass nach aml. Leitsätzen (Landes-anwaltschaft Bayern Nr. 520N) kein BBPI aufgestellt werden darf, der nicht vollzugsfähig ist weil seine Verwirklichung an immissionschutzrechtl. Anforderungen scheitern müsste. Aus fachtechnischer Sicht wird (nachdem keine Angaben und kein Nachweis zur schalltechnischen Unbedenklichkeit vorliegt sondern nur die textl. BBPI-Festsetzung unter Nr.5 dass „Erforderli-

che Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Emissionskonflikte sind, soweit erforderlich, im Rahmen der Einzelbaugenehmigung nachzuweisen“) vorgeschlagen, dass die Gemeinde bereits im Rahmen der planerischen sach-/ordnungsgemäßen Abwägung die Schutzbedürftigkeit des Einwirkbereichs von Sport-/FztAnlagen entsprechend Anforderungen der 18.BlmSchV zutreffend (d.h. über ein Sachverständigen-Lärmgutachten) ermitteln und diese unter Darstellung in den Umweltberichten einarbeiten soll (Gebot der Konfliktbewältigung).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte im Grundsatz durch die Planung selbst gelöst werden müssen.

- Zu Verkehrsgeräuschen ist zu beachten, dass nach § 2 Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BlmSchV IGW von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts gelten wobei in der städtebaulichen Planung (unabhängig von der Gebietseinstufung) noch unter diesen IGW liegende OW für Allgemeine Wohngebiete (von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts) zugeordnet werden sollen, die IGW des §2 der 16.BlmSchV sind als Abwägungsobergrenzwerte bei der Neuplanung anzusehen so dass dann unabhängig von der Art des Baugebietes die um 2 dB(A) nachts zu tragen kommen sollten. Dazu sollen gesonderte schalltechnische Untersuchungen hinsichtlich einwirkenden Straßenverkehrslärm vorgenommen werden wozu auf schutzbedürftige Räume und Frei- bzw. Aufenthaltsflächen abzustellen ist.

- Schalltechnische Untersuchungen anhand lärmtechnischer Berechnungen (zu von Sport/Freizeiteinrichtungen ausgehender Geräusche sollen sich auch auf die Auswirkungen gegenüber der umliegenden Wohnbebauung (hier zu betroffenen Wohngebieten im Einwirkungsbe- reich der Sport-/Frzt.-Anlagen) beziehen. Dabei ist bezüglich Kinderlärm und zur Abgrenzung zu sonstigem Sportanlagenlärm darauf hinzuweisen, dass für Lärmbelastungen, die aus bestimmungsgemäßer Nutzung solcher Anlagen folgen (wie etwa durch Kindertages- /spieleinrichtungen) diese von Nachbarn grds. hinzunehmen sind und dass eine Beurteilung zu Kinderlärm in Bayern nach den Vorschriften des BlmSchG nicht mehr stattfindet. Hier kann sich ggf. die Gemeinde eigene Regelungen (zum Nachbarschaftsschutz bzw. Rücksichtnahmegebot) überlegen; hierzu wird auf das Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) und auf § 22 Abs. 1a BlmSchG verwiesen, und darauf, dass es für Jugendspieleinrichtungen spezielle Anforderungen zu sonst nach 18.BmSchV geltenden Regelungen gibt (z.B. keine sonntäglichen Ruhezeitenzuschläge, etc.) und Anforderungen zu deren Erfüllung Maßnahmen in Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 des KJG konkretisiert sind und dass gem. Art. 6 die Gemeinden eine Verordnungsermächtigung für weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche haben. Diese Punkte und evtl. Maßnahmen zur Festsetzung in den BBPl können im Rahmen von Lärmgutachten mit abgeklärt werden.

- Zusammenfassend wird empfohlen, zur Überprüfung der o.g. Umweltbelange und auf Lärm- schutz-Anforderungen diese über lärmtechnische Untersuchungen abzuklären. Zur Vermeidung einer Konfliktbebauung sollen geeignete Lösungen im Rahmen der Planung berücksichtigt und notwendige Lärmschutz- bzw. Lärminderungsmaßnahmen planerisch zur Umsetzung mit vor- gesehen werden.

Straßenverkehrslärmschutzmaßnahmen, die sich im Bereichen der Kinderkrippe sowie auf at- traktive Aufenthaltsbereiche mit Erholungscharakter gegenüber lärmerezeugenden Parkplatznut- zungen bzw. lärmrelevanter Verkehrswegen ergeben können, sollen nach StMI-Schreiben „Lärmschutz in der Bauleitplanung „Vollzug der Baugesetze; Immissionsschutz in der Bauleit- planung“ die Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes ausgeschöpft werden wobei 16.BlmSchV-IGW nicht überschritten werden dürfen.

Art und Umfang bzw. Gestaltung notwendiger (aktiver bzw. passiver) Lärmschutz-/minderungsmaßnahmen könne über die Planung bestimmt werden). Bei Abhilfe durch passive Schallschutzmaßnahmen beim Kinderkrippen-gebäude kann angemessener Lärmschutz bei der Planung und bei Bauausführung von Gebäuden (entsprechend Schallschutz im Hochbau; gem. DIN 4109) berücksichtigt werden.

- Es wird davon ausgegangen, dass sich im Satzungsbereich und in der näheren Umgebung keine Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkanlagen) und keine Niederfrequenzanlagen (z.B. Trafos bzw. Umspannwerke, Stromleitungen) befinden, die unter dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen; Hinweise zum Schutz gegen elektromagnetische Felder zum Vollzug der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“ werden somit nicht angegeben.

- Angaben zu Verdachtsflächen für Altlasten und zu Anlagen von denen sonstige Umwelteinwirkungen ausgehen können, liegen nicht vor; eine Beurteilung wird vorerst nicht abgegeben.

→ Um mögliche Konfliktlagen durch unzulässige Geräuschemissionen an schutzbedürftigen Nutzungen infolge Anlagenbetrieb zu vermeiden und notwendige Lärmschutz-/minderungsmaßnahmen abzuwägen und in der Planung mit vorsehen zu können (unter Darstellung in den Umweltberichten) werden lärmtechnische Untersuchungen durch fachkundige Lärmgutachter empfohlen.

Abwägung

Die Gemeindeverwaltung ist von sich aus nicht in der Lage, die angesprochenen lärmenschutztechnischen Belange zu berechnen oder zu beurteilen.

Der Gemeinderat beschließt daher, die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten zur Erstellung von Lärmschutzgutachten fachkundiger Gutachter einzuholen und den Auftrag zur Erstellung dieses Gutachtens an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Die im Gutachten ermittelten Werte sind in der Bauleitplanung bei den entsprechenden Festsetzungen zu übernehmen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein:0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erstellung des Lärmschutzgutachtens und der Einarbeitung der erforderlichen Werte in die Bauleitplanung das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2	Tekturplan zum Neubau der Produktionshalle 19/ Erweiterung Halle 13 mit Neubau Bürogebäude, Helmut-Knaus-Str. 1, 94118 Jandelsbrunn, Fl.Nr. 162, 162/5 Gmkg. Jandelsbrunn
--------------	--

Sachverhalt:

Bauherr: Knaus Tabbert GmbH, Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand, Gewerbegebiet, § 8 BauNVO.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 162/4 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.

Löschwasser/Feuerschutz

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenes Fließgewässer /Rosenaubach in einer Entfernung von ca. 200 m.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3	Tekturplan; Neubau einer Lagerhalle mit Waschanlage auf Flurnummer 141/1 Gemarkung Jandelsbrunn
--------------	--

Sachverhalt:

Bauherr: GCM Fahrzeugbau GmbH, Rosenaustraße 1, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn-West Rosenaustraße 2. Erweiterung, dessen Festsetzungen es entspricht.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Rosenaustraße, Fl.Nr. 142/1 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 50 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Benzin- und mineralölhaltiges Gewerbeabwasser – hierzu zählt auch die Entwässerung der Waschhalle außerhalb der Waschanlage - ist in einem Schlammfang und Benzinabscheider nach DIN 1999 vorzureinigen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag; Garagenanbau an bestehende Garage und bestehende Garage neu überdachen; Fl. Nr. 487 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Herbert Wagner, Schindelstatt 9, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende /eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 485 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.
Löschwasser kann aus dem ehemaligen Steinbruch ca. 400 Meter westlich entnommen werden.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Neubeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Wollaberg; Billigung des Ausschreibungstextes

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Dittlmann, Passau legt der Gemeinde Jandelsbrunn die in der Anlage zum Tagesordnungspunkt dargestellten Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Wollaberg vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat voll umfassend Kenntnis vom Text des Leistungsverzeichnisses und billigt dieses. Die Ausschreibung soll wie vorgelegt durchgeführt werden. Mit dem Planungsbüro ist ein geeigneter Submissionstermin zu vereinbaren. Das Ergebnis der Ausschreibung wird nach Prüfung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn auf vorgezogene Beschaffung des HLF 20
--

Sachverhalt:

Am 28.11.2018 ist bei der Gemeinde Jandelsbrunn folgender Antrag eingegangen:

Antrag auf Zuerkennung einer höherwertigen Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Jandelsbrunn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Beschluss vom 06.11.2018 haben wir dem Bau einer Kinderkrippe zugestimmt. Eine notwendige und zukunftsweisende Entscheidung. Ebenso notwendig und zukunftsweisend waren die Entscheidungen, die Grund- und Mittelschule zu sanieren und den Schulbetrieb in Jandelsbrunn zu zentrieren, sowie dem Bau einer Seniorenheim einrichtung zuzustimmen. Damit ist in Jandelsbrunn ein Zentrum öffentlicher Einrichtungen geschaffen worden, welches Ausdruck der positiven Entwicklung der Ortschaft ist.

Unter anderem drückt sich das in der außerordentlichen Expansion der Gewerbegebiete aus.

Auch die Wohnbaugebiete sind in den vergangenen Jahren enorm angewachsen.

Um die Summe der in unserem Schutzbereich vorhandenen Gefahrenherde darzustellen, möchte ich die Brauerei, das Mehrzweckgebäude mit Theater und den vorhandenen Hotelbetrieb nicht unerwähnt lassen.

Bei aller Freude über diesen Aufwärtstrend sehe ich mich als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn in der Pflicht, darauf hinzuweisen, dass mit der angesprochenen Entwicklung erhöhte Anforderungen an das Feuerwehrwesen gestellt werden.

Wenngleich die Gemeinde immer die nötigen Mittel zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes zur Verfügung gestellt hat, so bleibt festzustellen, dass die derzeitige Ausrüstung der Jandelsbrunner Wehr nicht mit der Entwicklung des Ortes schrittgehalten hat.

Bisher ist es mit einer motivierten Mannschaft gelungen, mit der vorhandenen Ausrüstung alle Einsatzlagen zuverlässig zu bedienen. Mittlerweile sind wir an einer Stelle angelangt, an der ich es für erforderlich halte, eine höherklassige Ausrüstung anzunehmen.

Nicht zu vergessen ist, dass mit dem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen an der FRG 57 auch ein Gefahrenpotenzial existiert, worauf eine Reaktion dringend erforderlich ist. Dieses erhöhte Verkehrsaufkommen betrifft auch die Staatsstraße St 2131 sowie die Kreisstraße FRG 3. Ebenso ist zu beachten, dass bei einer Gefahrenlage am Industriestandort die Jandelsbrunner Feuerwehr zuerst alarmiert wird und als örtlich zuständige Feuerwehr eine potentielle Einsatzlage umfassender Art zu bedienen hat, obwohl zunächst der Eigentümer gefordert ist, eigene Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz zu treffen. Nicht zuletzt hat eben genau diese Firma einen wesentlichen Betrag zur Beschaffung einer adäquaten Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Schon alleine dies ist Hinweis auf einen erhöhten Bedarf.

Ausschlaggebend ist jedoch die Summe der Entwicklung der Ortschaft Jandelsbrunn. Als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn erkläre ich mich gerne bereit, im Rahmen einer Begehung die einzelnen Gefahrenpunkte näher zu erläutern und die Erforderlichkeit einer höherwertigen Ausrüstung mit sachlichen Argumenten zu untermauern.

Ich beantrage daher namens der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn, die Notwendigkeit einer höherwertigen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn festzustellen und die Beschaffung des beabsichtigten Feuerwehrfahrzeuges notwendigerweise vorzunehmen. Ich darf dabei auf den Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2018 TOP 9 verweisen, der eine vorgezogene Beschaffung notwendiger Fahrzeuge ausdrücklich vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmöller, 1. Kommandant

Diskussion:

Bürgermeister Roland Freund eröffnet den Tagesordnungspunkt.

Gemeinderatsmitglied und erster Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn nimmt zum Antrag Stellung und führt aus, dass der Antrag nicht sein Antrag ist sondern von der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn gestellt wird. Er nimmt Bezug auf die im Antrag angeführten Gründe und bittet, bereits jetzt Rücklagen zu bilden, um einen vorgezogenen Kauf des vorgesehenen HLF 20 für Jandelsbrunn durchführen zu können.

Keinesfalls soll der Antrag dazu führen, dass die Freiwillige Feuerwehr Heindlschlag deswegen später bedient wird. Schmöller weist auf die erhöhten Anforderungen im Schutzbereich hin. Ferner berichtet Schmöller von neuerdings immer öfter auftretenden technischen Problemen mit dem vorhandenen Fahrzeug.

Im Gemeinderat tut man sich schwer, ein Defizit an der Gewährleistung der Sicherheit zu erkennen.

Einvernehmlich wurde im März dieses Jahres ein Beschaffungskonzept mit Zeitplan ausgearbeitet und bei der Regierung von Niederbayern vorgestellt. Dort hat man signalisiert, dass man diese Vorgehensweise mitträgt.

Es ist daher nicht ersichtlich, worin die Veränderung seit März festzumachen wäre.

Gemeinderatsmitglied und Kreisbrandmeister Martin Bauer hält die Erforderlichkeit einer umfassenderen Ausrüstung für nicht gegeben.

Der Vorsitzende berichtet von einem Gespräch mit dem Kreisbrandrat, der die Gemeinde zwar beim Kauf eines HLF 20 unterstützt, jedoch die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen grundsätzlich verneint.

Bürgermeister Roland Freund hält daher an dem im März ausgearbeiteten Zeitplan fest.

Klaus Tanzer bittet die Feuerwehren, im Falle der Ablehnung dieses Antrags weiterhin harmonisch zusammenzuarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Notwendigkeit der Beschaffung des HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Jandelsbrunn unter Berücksichtigung der im Schutzbereich vorhandenen Gefahrenquellen fest. Die vorzeitige Beschaffung wird hiermit beschlossen.

Abstimmung: Ja 5 Nein 12 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 7 Berichte über die überörtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und der Jahresrechnungen

TOP 7.1 Bericht über die überörtliche Kassenprüfung 2018

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde mit Sitzungsladung der Bericht der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 26.04.2018 über die in der Zeit vom 15.2. – 20.2.2018 stattgefundene überörtliche Prüfung der Kasse für die Jahre 2007 bis 2016 mit seinen wesentlichen Feststellungen zu den einzelnen Textziffern (Tz.) über eine Rundmail zur Kenntnis gebracht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamt Freyung-Grafenau hatte mit Schreiben vom 25.05.2018 die Gemeindeverwaltung zur Erledigung der Prüfungsfeststellungen aufgefordert. Die Verwaltung hat in Beantwortung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen entsprechende Stellungnahmen in den Schriftsätzen vom 06.08.18 (postalisch), vom 05.10.18 (E-Mail) und vom 26.11.18 (E-Mail) verfasst, die dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht wurden.

Das Landratsamt hat dazu bereits in den Schriftsätzen vom 4.9.18 und 12.11.18 geantwortet und mitgeteilt, dass die weiteren Textziffern vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung als erledigt betrachtet werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die überörtliche Kassenprüfung vom 15.02.2018 zur Kenntnis. Die dazu schriftlich verfassten Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung vom 06.08.18, vom 05.10.18 und vom 26.11.18 an das Landratsamt Freyung-Grafenau werden vom Gemeinderat anerkannt.

Weitere Einwendungen werden vom Gemeinderat nicht erhoben.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 7.2 Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2007 bis 2016

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde mit Sitzungsladung der Bericht der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 22.05.2018 über die in der Zeit vom 20.2. – 22.5.2018 stattgefundene überörtliche Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2007 bis 2016 mit seinen wesentlichen Feststellungen zu den einzelnen Textziffern (Tz.) über eine Rundmail zur Kenntnis gebracht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamt Freyung-Grafenau hatte mit Schreiben vom 06.06.2018 die Gemeindeverwaltung zur Erledigung der Prüfungsfeststellungen aufgefordert. Die Verwaltung hat in Beantwortung der einzelnen Prüfungsfeststellungen entsprechende Stellungnahmen in den Schriftsätzen vom 10.09.18 (postalisch) und vom 12.11.18 (E-Mail) verfasst, die dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht wurden.

Das Landratsamt hat dazu bereits mit Schreiben vom 13.9.18 geantwortet und benötigte noch zu verschiedenen Textziffern Angaben und Unterlagen, die mit Schreiben vom 12.11.18 erledigt wurden.

Die weiteren Textziffern können vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung als erledigt betrachtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung vom 22.05.2018 zur Kenntnis. Die dazu schriftlich verfassten Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung vom 10.09.18 und vom 12.11.18 an das Landratsamt Freyung-Grafenau werden vom Gemeinderat anerkannt.

Weitere Einwendungen werden vom Gemeinderat nicht erhoben.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 8 Herstellen einer Verbundleitung zwischen den Wasserhochbehältern Krinning und Höllwies; gemeinsame Ausschreibung einer Teilleitung mit der Stadt Hauzenberg; Kostenübernahme
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.06.2017 TOP 5 den Beschluss gefasst, eine Verbundleitung zwischen den Wasserhochbehältern Krinning und Höllwies herzustellen und mit der Stadt Hauzenberg entsprechende Verhandlungen zu führen.

Die Verhandlungen mit der Stadt Hauzenberg sind erfolgreich geführt worden und ein Förderantrag wurde eingereicht. Vom Wasserwirtschaftsamt wurde bereits ein Förderbescheid erteilt.

Die Leitungsführung erfolgt ein Teilstück gemeinsam mit der Wasserleitung der Stadt Hauzenberg, die ihrerseits den Ortsteil Geiersberg erschließt.

Aus fördertechnischen Gründen muss die Stadt Hauzenberg noch heuer die Ausschreibung und die Vergabe durchführen.

Die Stadt Hazenberg bietet an, auch gleich die Anlagen- und Leitungen für die Gemeinde Jandelsbrunn mit auszuschreiben und zu bauen.

Erforderlich werden daher:

- Bau einer Leitung zur Pumpstation ca. 50 m DN 150
- Bau eines Pumpengebäudes mit zwei Einheiten, eine für die Stadt Hauzenberg, eine für die Gemeinde Jandelsbrunn
- Bau zweier Leitungen DN 100 für die Strecke der gemeinsamen Leitungstrasse ca. 800 m

Damit der gemeinsame Bau der Wasserleitungen durchgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass die Gemeinde Jandelsbrunn der Stadt Hauzenberg den Auftrag erteilt, dass die Ausschreibung auch für die Leitung der Gemeinde Jandelsbrunn mit ausgeführt werden soll. Ebenso gilt dies für den Bau.

In Vorgesprächen zu dieser Baumaßnahme wurde in folgender Weise beraten:

- Die Kosten für die Tiefbauarbeiten werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für den Baukörper der Druckerhöhungsanlagen werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für die ca. 80 Meter lange Leitung DN 150 von der Hauptleitung bis zur Druckerhöhungsanlage werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die technische Anlage der Druckerhöhungsanlage trägt jede Kommune für sich, da technisch verschiedene Anlagen erforderlich sind.
- Die Materialkosten für die ca. 800 Meter lange Leitung DN 100 trägt die Gemeinde Jandelsbrunn für ihre Verbindungsleitung und die Stadt Hauzenberg für ihre Versorgungsleitung.
- Die Stadt Hauzenberg wird von der Gemeinde Jandelsbrunn beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung und die Baumaßnahme – soweit die Trassenführung gemeinsam verläuft – durchzuführen.

Diskussion:

Der Vorsitzende erklärt noch einmal mit eigenen Worten den dargestellten Sachverhalt. Im Gemeinderat herrscht Einigkeit darüber, dass die beschriebenen Maßnahmen sinnvollerweise zusammen mit der Stadt Hauzenberg durchgeführt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jandelsbrunn beauftragt die Stadt Hauzenberg, die Ausschreibung für die Herstellung der Verbundleitung und die Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies an den Wasserhochbehälter Kringing durchzuführen.

Dies gilt ebenfalls für die Durchführung der Baumaßnahmen, soweit die Bautrasse gemeinsam verläuft.

Hierzu wird mit der Stadt Hauzenberg folgendes vereinbart:

- Die Kosten für die Tiefbauarbeiten werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für den Baukörper der Druckerhöhungsanlagen werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für die ca. 80 Meter lange Leitung DN 150 von der Hauptleitung bis zur Druckerhöhungsanlage werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die technische Anlage der Druckerhöhungsanlage trägt jede Kommune für sich, da technisch verschiedene Anlagen erforderlich sind.
- Die Materialkosten für die ca. 800 Meter lange Leitung DN 100 trägt die Gemeinde Jandelsbrunn für ihre Verbindungsleitung und die Stadt Hauzenberg für ihre Versorgungsleitung.
- Die Stadt Hauzenberg wird von der Gemeinde Jandelsbrunn beauftragt, die gemeinsame Ausschreibung und die Baumaßnahme – soweit die Trassenführung gemeinsam verläuft – durchzuführen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 9 Verschiedenes

Künische Weihnacht

Der Vorsitzende lädt zur Künischen Weihnacht am 09.12.2018 in Wollaberg ein.

ÖPNV

Bezüglich der Rufbusse im neuen ÖPNV-Konzept herrscht Unklarheit. Das Angebot sollte detailliert im Künischen Boten dargestellt werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer